

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6618 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur
und des Küstenschutzes“

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz als eigenständigen Fördertatbestand unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aufzunehmen.

Zusätzlich soll in § 11 Abs. 4 des Gesetzes hinsichtlich des bei Rückzahlungen anzuwendenden Zinssatzes eine Anpassung an die geänderte Rechtslage vorgenommen werden.

B. Lösung

Ergänzung des Förderungskataloges des Gesetzes in § 1 um die oben beschriebene Maßnahme und Anpassung von § 11 Abs. 4 des Gesetzes hinsichtlich des bei Rückzahlungen anzuwendenden Zinssatzes an die geänderte Rechtslage.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6618 – in der anliegenden
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1997

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Marianne Klappert
Berichterstatte~~r~~in

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Kurzbezeichnungen „GAK-Gesetz“ und die Abkürzung „GAKG“ angefügt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt; die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz“ werden durch die Worte „drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Marianne Klappert

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 154. Sitzung am 30. Januar 1997 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6618 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 53. Sitzung am 16. April 1997 einvernehmlich beschlossen, auf eine Beratung zu verzichten.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 52. Sitzung am 26. Februar 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme der Vorlage vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1997 behandelt und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. März 1997 den Gesetzentwurf beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

- „– der Haushaltsausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, der Nummer 2 des Artikels 1 zuzustimmen,
- der Haushaltsausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, der Nummer 3 des Artikels 1 zuzustimmen.“

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6618 in seiner 66. Sitzung am 19. März 1997 unter Einbeziehung eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Ausschußdrucksache 13/724 abschließend behandelt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-

NEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zu empfehlen.

2. Inhalt der Vorlage

Die Gesetzesvorlage auf Drucksache 13/6618 befaßt sich mit der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, die insbesondere der Schaffung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft dient. Mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden die erforderlichen strukturellen, ökonomischen und ökologischen Anpassungen der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert. Damit soll auch ein wesentlicher Beitrag zur Gestaltung ländlicher Räume und ihrer Dörfer geleistet werden.

Das Gesetzesvorhaben untergliedert sich im wesentlichen in zwei voneinander unabhängige Bereiche:

1. Die Einführung eines eigenständigen Fördertatbestandes für die Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist es notwendig, investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zu fördern, die zusätzliche Einkommen erschließen und sichern. Die Förderung soll sich sowohl auf derzeitig als auch auf ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Bausubstanz erstrecken und damit die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sichern, den Strukturwandel erleichtern und die Entwicklung des ländlichen Raumes fördern. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen durch die Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe als eigenständige Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur in den Katalog des § 1 Abs. 1 des Gesetzes aufgenommen werden.

2. Die Anpassung der Verzinsungsregelung für die von den Ländern an den Bund vorzunehmenden Rückzahlungen.

Seit dem 1. Januar 1994 stehen dem Bund Kassenkredite bei der Deutschen Bundesbank nicht mehr zur Verfügung. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Orientierung am Diskontsatz für die Verzinsungsregelung für die von den Ländern an den Bund vorzunehmenden Rückzahlungen soll eine Angleichung an Verzinsungsregelungen wie in anderen Rechtsbereichen sowie eine Verwaltungsvereinfachung in der Durchführung erreicht werden.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen begrüßen die Novellierung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, da sie sich davon Impulse für den ländlichen Raum versprechen, um auch zusätzliche Einkommensquellen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft zu erschließen. Es sei zu erwarten, daß der Strukturwandel erleichtert werde und die Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Tüftung von Investitionen gefördert und Arbeitsplätze geschaffen werden könnten. Eine Verklammerung der Maßnahmen mit dem Gesetzgebungsverfahren des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 – wie es der Bundesrat empfehle – sei abzulehnen, da die Umsetzungsmaßnahmen ohnehin nur im Rahmen baurechtlicher Zulässigkeit möglich seien und die meisten Umsetzungsfälle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen. Dieser Bereich sei jedoch von der Baurechtsnovelle nicht betroffen. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung von Investitionen und Arbeitsplätzen wäre es geradezu kontraproduktiv, wenn das Gesetzgebungsverfahren für die Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes nur entsprechend dem Fortschritt des Gesetzgebungsverfahrens des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 betrieben würde. Aber auch finanzielle Gesichtspunkte wie die Absenkung des Plafonds für die Gemeinschaftsaufgabe würden nicht gegen eine zügige Verabschiedung des Änderungsgesetzes für die Gemeinschaftsaufgabe sprechen. Unterstrichen wurde, daß die Gemeinschaftsaufgabe in ihrer Substanz nicht verändert werden dürfe. Hinsichtlich der von Mitgliedern der Fraktion der F.D.P. vorgetragenen Sorge angesichts des durch die Verzögerung beim PLANAK entstandenen Antrags- und damit verbundenen Investitionsstaus wurde erklärt, daß dieser Stau abgebaut werden könne, sobald Klarheit über das zur Verfügung stehende Mittelvolumen bestehe. Im übrigen wurde auf die Begründung des Gesetzentwurfes sowie auf die Gegenäußerung der Bundes-

regierung auf die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 13/6618 verwiesen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, daß sie der vorgesehenen Ergänzung des Förderungskataloges trotz der Vorbehalte hinsichtlich des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 zustimmen werden, da die Vorteile dieser Regelung entscheidend seien. Allerdings sehe man einen gewissen Widerspruch zwischen der Erweiterung der Förderungstatbestände auf der einen und der Kürzung des gesamten Mittelvolumens auf der anderen Seite. Im übrigen sei das Argument der Arbeitsplatzsicherung angesichts der Verzögerungen beim PLANAK nicht ganz stichhaltig, da es auch im Investitionsbereich zu einem Rückstau gekommen sei.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlossen sich den Bedenken des Bundesrates hinsichtlich des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 an. Man sehe hier die Gefahr einer Zersplitterung des Außenbereiches. Im übrigen sei angesichts der Rückflüsse von Mitteln der Bundesländer zu überlegen, ob die Kofinanzierung nicht in bestimmten Bereichen aufgehoben werden sollte. Es könne nicht das Ziel sein, daß einige Länder die Bundesmittel auf Grund ausreichender eigener Mittel in Anspruch nähmen und damit ihre Entwicklung verbessern könnten, andere Länder aber auf Grund fehlender eigener Mittel diese Möglichkeit nicht hätten.

Der auf Ausschußdrucksache 13/724 vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der eine redaktionelle Folgeänderung des Gesetzentwurfes in § 10 Abs. 1 enthält, (Nummer 3 der vom Ausschuß beschlossenen Fassung) wurde ohne Gegenstimmen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Bonn, den 19. März 1997

Marianne Klappert

Berichterstatterin

